

Formblätter zum Hochwasserschutz im Bereich Wehningen bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern zur Ermittlung der Schädigungen und Störungen geschützter Arten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Inhalt

Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	1
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	3
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	5
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	7
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	9
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	11
Brutvögel – Gewässer und Uferbereiche (Schellente, Stockente, Teichrohrsänger)	14
Gebäude- und Nischenbrüter (Hausrotschwanz, Bachstelze)	16
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>, Gilde Saumbrüter)	18
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>, Gilde Saumbrüter)	18
Nahrungsgäste (Fischadler, Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke, Weißstorch)	20
Gast- und Rastvögel (Blässgans, Graugrans, Höckerschwan, Saatgans, Weißwangengans)	23
Gebäudebewohnende Fledermausarten (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus)	25
Baumquartiernutzende Fledermausarten (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großen Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)	30
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	34
Biber (<i>Castor fiber</i>)	36
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	38
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	41
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	44
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	47
Literatur	50

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend (für V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ WÜBBENHORST et al. 2014)
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht (für Nds. NLWKN 2011c)
BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <i>Die Art brütet in den wasserseitigen Teilen von Verdlandungszonen mit hohen Vertikalstrukturen. Das Nest wird bevorzugt in reinen Schilfbeständen, ausnahmsweise auch in Rohrkolbenbeständen angelegt, wo es an den Halmen aufgehängt wird (BAUER et al. 2012).</i>		
Artspezifische Brutökologie <i>Legebeginn: letzte Mai-Dekade (NLWKN 2011c), spätester Legebeginn Ende Juli (BAUER et al. 2012). Ende der Brutperiode: meist Ende August, seltener Anfang September.</i>		
Zugverhalten <i>Langstreckenzieher (Hauptüberwinterungsquartiere in Afrika), Ankunft in den niedersächsischen Brutgebieten ab Anfang Mai, Abzug aus dem Brutgebiet ab Ende Juli; Hauptzugzeiten: Anfang Mai bis Anfang Juli und Ende Juli bis Anfang September (NLWKN 2011c).</i>		
Artspezifische Fluchtdistanz/ Effektdistanz <i>Der Drosselrohrsänger hat ein Fluchtdistanz 30 m sowie einen kritischen Lärmpegel von 52 dB(A)_{tags} (GARNIEL & MIERWALD 2010). Allerdings ist die Wirksamkeit von Abschirmungen hoch, da der Aktivitätsschwerpunkt des Drosselrohrsängers Bodennah liegt.</i>		
Verbreitung in Deutschland/ in Niedersachsen <i>Der Drosselrohrsänger ist in Mitteleuropa ein gebietsweise verbreiteter, nur lokal häufiger Brut- und Sommervogel mit großräumigem Bestandsrückgang in Folge anhaltender Gewässereutrophierung (50 % seit den 1960er-Jahren) (KRÜGER et al. 2014). Er ist in der Tiefebene bis in einige Mittelgebirgslagen (bis ca. 500 m) vertreten (BAUER et al. 2012). Er ist in Deutschland mit 18.500-29.000 Brutpaaren vorhanden und hat seinen Verbreitungsschwerpunkt im Nordosten des Landes (BFN 2019).</i> <i>Der Drosselrohrsänger ist in Niedersachsen Brut- und Gastvogel. Niedersachsen befindet sich am Nordwestrand des Areals des Drosselrohrsängers (NLWKN 2011c). Die Art ist in Niedersachsen stark gefährdet und kommt als Brutvogel nur punktuell in der westlichen Hälfte des Bundeslandes vor mit Verbreitungsschwerpunkt entlang der Elbe (KRÜGER et al. 2014).</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
<i>Ein Revier des Drosselrohrsängers wurde im Plangebiet in einem Schilfbestand am Ufer der Löcknitz nachgewiesen (EGL 2021).</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<i>Eingriffe in Bruthabitate finden nicht statt.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<i>Das Brutrevier des Drosselrohrsängers befindet sich im baubedingten Wirkraum durch Lärmemissionen und ist durch den Straßenverkehr der B 195 bereits vorbelastet. Aufgrund der Vorbelastungen und der nur temporären Projektwirkungen (6 Monate) ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf den Drosselrohrsänger zu rechnen, zumal sich das Revier im Ufer-saum der Löcknitz und somit im Verhältnis zum Baugeschehen deutlich tiefer liegend befindet und die Störungsempfindlichkeit des Drosselrohrsängers mit Abschirmung deutlich verringert.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Es findet kein Eingriff in Brutreviere oder potenzielle Bruthabitate statt des Drosselrohrsängers statt.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)

Pirol (*Oriolus oriolus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend (für V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ WÜBBENHORST et al. 2014)
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <i>Der Pirol brütet hoch oben auf Laubbäumen, vorzugsweise in lichten, feuchten und sonnigen Wäldern, seltener Alleen, Feldgehölzen, Streuobstbeständen, Parks und Gartenanlagen (BAUER et al. 2012).</i>		
Artspezifische Brutökologie <i>Legebeginn: Meist letzte Maidekade, zuweilen erste oder zweite Maidekade; Ende der Brutperiode: meist Ende Juni/ Anfang Juli; bei späten Bruten bis August (BAUER et al. 2012).</i>		
Zugverhalten <i>Langstreckenzieher (hpts. Kamerun/ Zentralafrika). Ankunft frühesten Ende April, meist erste Maidekade, Wegzug Ende Juli- Anfang August bis Mitte September (BAUER et al. 2012).</i>		
Artspezifische Fluchtdistanz/ Effektdistanz <i>Der Pirol gehört zu den Brutvögeln mit Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit und mit einem kritischer Schallpegel von 58 dB(A)_{tags} und einer Effektdistanz 400 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</i>		
Verbreitung in Deutschland/ in Niedersachsen <i>Insgesamt auch in Deutschland lückenhaft verbreiteter nirgends sehr häufiger Brut- und Sommervogel (TREPTE 2021; s. Verbreitungskarte BFN 2019). Er ist über 300 NN nur sporadisch vertreten. Die Bestände der Art sind aufgrund von Habitatzerstörungen sowie klimatischen Veränderungen überall stark rückläufig. Der Pirol hat seinen Verbreitungsschwerpunkt in der Norddeutschen Tiefebene. Die Art gilt in Niedersachsen als gefährdet. Sie ist von Westen bis Osten in ganz Niedersachsen verbreitet mit lückenhafter Verbreitung und geringerer Dichte im Norden und im Süden (KRÜGER et al. 2014).</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<i>Das Brutrevier des Pirols befindet sich in der linienhaften Ausprägung des Hartholzauwalds südwestlich des Abbaugewässers (EGL 2020).</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<i>Eingriffe in Bruthabitate finden nicht statt.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<i>Das Revier des Pirols befindet sich im baubedingten Wirkraum durch Lärmemissionen und außerhalb des Wirkraums durch visuelle Störwirkungen. Der Pirol weist nur eine durchschnittliche Ortstreue auf, so dass auch bei einer Meidung des Bereichs für eine Brutsaison mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Population durch Störwirkungen zu rechnen ist. Aufgrund der nur temporären Projektwirkungen (6 Monate) ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf den Pirol zu rechnen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Es findet kein Eingriff in Brutreviere des Pirols statt.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend (für V37 „Niedersächsische Mittelbe“ WÜBBENHORST et al. 2014)
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht (für Nds. NLWKN 2011)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <i>Der Neuntöter besiedelt strukturreiche, abwechslungsreiche halboffene bis offene Landschaften mit Hecken und Büschen. Das Nest wird bevorzugt in Dornenbüschen errichtet (BAUER et al. 2012).</i>		
Artspezifische Brutökologie <i>Legebeginn: Frühestens erste Maidekade; Hauptzeit: Ende Mai/ Anfang Juni. Ende der Brutperiode: Mitte Juli, bei späten Ersatzbruten bis September (BAUER et al. 2012).</i>		
Zugverhalten <i>Langstreckenzieher (hpts. Kamerun/ Zentralafrika; BAUER et al. 2012).</i>		
Artspezifische Fluchtdistanz/ Effektdistanz <i>Der Neuntöter zählt zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit mit einer Effektdistanz von 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</i>		
Verbreitung in Deutschland/ in Niedersachsen <i>Der Neuntöter ist in Mitteleuropa ein lückenhaft verbreiteter Brut- und Sommervogel. Die Art hat aufgrund von Lebensraumverschlechterungen vor allem in Nordwestdeutschland zwischen 1950 und 1970 dramatisch abgenommen (90%). Seit Ende der 1970er-jahre stabilisieren sich die Bestände aufgrund des Biotopschutzes wieder. Insgesamt abgesehen vom Nordwesten und Südosten, wo Verbreitungslücken bestehen, in allen Teilen Deutschlands vertreten (BFN 2019). Der Neuntöter gilt in Niedersachsen als gefährdete Art. Er ist im Osten und Süden des Landes flächendeckend verbreitet, im Westen nur lückenhaft und in geringerer Dichte (KRÜGER et al. 2014).</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<i>Zwei Neuntöterpaare wurden im nördlichen Teil des Plangebiets nachgewiesen. Ein Paar in dem westlichen Teil des Hart-holzauwaldes zwischen dem Verbindungsweg nach Rüterberg und dem Vordeichsgrünland und ein weiteres in einem kleinen Weidengebüsch im Grünland nördlich der Löcknitz und südlich der Bundesstraße.</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<i>Eingriffe in Bruthabitate finden nicht statt. Es werden auch keine sonstigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfernt, bei denen Verbotstatbestände zu erwarten sind.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<i>Die Reviere des Neuntötters befinden sich im baubedingten Wirkraum durch Lärmemissionen und außerhalb des Wirkraums durch optische Störwirkungen. Der Neuntöter weist nur eine durchschnittliche Ortstreue auf, so dass auch bei einer Meidung des Bereichs für eine Brutsaison mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Population durch Störwirkungen zu rechnen ist. Aufgrund der nur temporären Projektwirkungen (6 Monate) ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf den Neuntöter zu rechnen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Eingriffe in Brutreviere finden nicht statt.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand (k. A.) <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht Es ist keine Einstufung des Erhaltungszustands für Nds vorhanden, sowohl der kurzfristige Bestandstrend für Nds. als auch der langfristige Bestandstrend zeige deutlich Abnahmen (>50% 1900-2014; >20% 1990-2014; KRÜGER & NIPKOW (2015))
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <i>Die Rauchschwalbe ist ein ausgesprochener Kulturfolger und erbaut ihre Nester vor allem im Innern von Wirtschaftsgebäuden aller Art, seltener unter Brücken oder in Schächten etc., gerne in unmittelbarer Nähe zu offenen Grünlandflächen. In Großstadtlandschaften fehlt sie (BAUER et al. 2012).</i>		
Artspezifische Brutökologie <i>Legebeginn: selten vor letzter Aprildekade bis Ende Mai, bei Zweitbruten bis letztem Juni-/ Julidrittel, spätere Gelege sogar bis Mitte/ Ende August. Ende der Brutperiode: Nach-/ Spätbruten bis in den September (BAUER et al. 2012).</i>		
Zugverhalten <i>Langstreckenzieher: Überwinterung fast aller Breiten Europas bis Mittelsibirien und in Afrika etwa ab 12°N bis Südafrika (BAUER et al. 2012). Lärm am Brutplatz ist unbedeutend (ebd.).</i>		
Artspezifische Fluchtdistanz/ Effektdistanz <i>Die Rauchschwalbe zählt zu den Brutvogelarten, die kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen aufweisen und für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt (GARNIEL & MIERWALD 2010).</i>		
Verbreitung in Deutschland/ in Niedersachsen <i>Die Rauchschwalbe ist in Mitteleuropa ein häufiger Brut- und Sommervogel. In Deutschland nahezu flächendeckend vertreten allerdings mit einigen Verbreitungslücken in Bayern und Baden-Württemberg (BFN 2019).</i> <i>In Niedersachsen ist sie im gesamten Land in mittleren bis hohen Dichten verbreitet (KRÜGER et al. 2014).</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<i>Im Plangebiet konnten unter der Brücke der Bundesstraße 195 über die Löcknitz insgesamt neun Nester der Rauchschwalbe nachgewiesen werden (EGL 2020). Die Rauchschwalbe nutzt vor allem die Wasserflächen der Löcknitz im Bereich des Wehrs sowie teilweise die Grünlandflächen und das Abbaugewässer als Jagdhabitat.</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<i>Es wird in keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingegriffen, so dass es auch nicht zur Auslösung der Verbotstatbestände kommen kann.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<i>Akustische Störreize können bis an die Brutstätten der Rauchschwalben heranreichen, sind für die Art jedoch unbedeutend (s. o.). Da die Nester unter der Brücke im Vergleich zu den Bauarbeiten deutlich tiefer liegen, ist auch mit keinen längerfristigen und erheblichen visuellen Störwirkungen zu rechnen. Jagdhabitats über den Gewässern bleiben während der gesamten Bauzeit bestehen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Es findet kein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten statt.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

Star (*Sturnus vulgaris*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand (k. A.) <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht Es ist keine Einstufung des Erhaltungszustands für Nds. vorhanden, sowohl der kurzfristige Bestandstrend für Nds. als auch der langfristige Bestandstrend zeige deutlich Abnahmen (>20% 1900-2014; >50% 1990-2014, KRÜGER & NIPKOW (2015))
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <i>Der Star besiedelt eine Vielzahl von Landschaften und Strukturkombinationen, solange ausreichend viele Höhlen (in Bäumen, Gebäudenischen oder Nistkästen) mit direkter Nähe zu kurzrasigem Grünland zur Verfügung stehen (BAUER et al. 2012).</i>		
Artspezifische Brutökologie <i>Legebeginn: Ausnahmsweise schon ab Februar/ März; Hauptbrutzeit: Anfang/ Mitte April. Ende der Brutperiode: Ende Juli, oft schon Anfang Juli (BAUER et al. 2012).</i>		
Zugverhalten <i>Standvogel, bzw. Teil- bzw. Kurzstreckenziehe (BAUER et al. 2012).</i>		
Artspezifische Fluchtdistanz/ Effektdistanz <i>Der Star zählt zu schwach lärmempfindlichen Arten, an deren Verteilungsmuster der Lärm nur zu einem geringen Anteil beteiligt ist und hat eine Effektdistanz von 100 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</i>		
Verbreitung in Deutschland/ in Niedersachsen <i>Der Star ist in Mitteleuropa ein sehr häufiger Brut- und Jahresvogel, jedoch nahezu überall mit negativer Bestandsentwicklung infolge der Intensivierung und Modernisierung der Landwirtschaft. In Deutschland kommt der Star flächendeckend vor (BFN 2019).</i> <i>Auch in Niedersachsen ist er im gesamten Land verbreitet und kommt nahezu überall in sehr hoher Dichte vor (KRÜGER et al. 2014).</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<i>Insgesamt 6 Paare des Stars konnten innerhalb des Plangebiets im Auwald Richtung Elbe erfasst werden (EGL 2020).</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<i>Weder in den Hartholzauwald, der fast sämtliche Brutreviere des Stars innerhalb des Plangebiets aufweist, noch in weitere Revierzentren wird eingegriffen. Im Zuge der Höhlenbaumkartierungen konnten darüber hinaus keine geeigneten Baumhöhlen im Bereich der Trasse festgestellt werden, zumal diese aufgrund der geringen Durchmesserklassen nicht zu erwarten und für dem Star in Koniferenbeständen in der Regel keine geeigneten Lebensräume zu finden sind.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<i>Drei Brutreviere des Stars befinden sich innerhalb des 50 m Störradius und drei weitere innerhalb des 100 m Störradius zum Vorhaben. Der Star ist im Allgemeinen nur schwach lärmempfindlich. Ein Großteil der Reviere ist zusätzlich durch Gehölzbestände zwischen Auwald und Verbindungsweg abgeschirmt.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Es findet keine Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten statt.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)

Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (-) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	Einstufung Erhaltungszustand (k. A.) <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht Es ist keine Einstufung des Erhaltungszustands für Nds. vorhanden, sowohl der kurzfristige Bestandstrend für Nds. als auch der langfristige Bestandstrend zeige deutlich Abnahmen (>20% 1900-2014; >50% 1990-2014, KRÜGER & NIPKOW (2015))
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <i>Der Waldlaubsänger brütet im Innern von im Sommer schattigen Hoch- und Niederwäldern, vor allem Natur- oder naturnahen Wirtschaftswäldern mit mehreren Baumarten (bevorzugt Rotbuche, Hainbuche, Eiche). Das Kronendach sollte geschlossen sein, dafür der Stammraum frei und mit nicht zu dichter Krautvegetation. Das Nest wird am Waldboden, gerne zwischen Baumwurzeln, erbaut (BAUER et al. 2012).</i>		
Artspezifische Brutökologie <i>Legebeginn: frühestens Ende April, meist ab Anfang/ Mitte Mai. Ende der Brutperiode: nach erfolgreicher Brut schon ab Ende Mai, bei Spätbruten bis Juli, im Extremfall bis August (BAUER et al. 2012).</i>		
Zugverhalten <i>Langstreckenzieher: Winterquartiere im äquatorialen Regenwald und in der Feuchtsavanne Afrikas von Guinea und der Elfenbeinküste nach Osten bis Sudan/ Uganda im Westen bis nach Kenia (BAUER et al. 2012).</i>		
Verbreitung in Deutschland/ in Niedersachsen <i>Der Waldlaubsänger ist in Mitteleuropa ein verbreiteter und häufiger Brut- und Sommervogel mit kurzfristigen extremen Bestandsschwankungen. Der Waldlaubsänger ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet. Bestandslücken gibt es vor allem im Nordwesten und im Südosten (BFN 2019). Verbreitungsschwerpunkte sind das Nordostdeutsche Tiefland, der Osten des Nordwestdeutschen Tieflands und die Mittelgebirgsregionen (NABU 2021). In Niedersachsen ist der Waldlaubsänger vor allem in der östlichen Hälfte des Landes mit mittleren bis hohen Dichten verbreitet. Im Norden und Westen kommt er nur lückenhaft in geringer bis mittlerer Dichte vor (KRÜGER et al. 2014).</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<i>Ein Revier des Waldlaubsängers wurde im Waldbereich südlich der Bundesstraße nachgewiesen, in einer Distanz von rd. 90 m zur Trasse.</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<i>Es wird zwar in kein nachgewiesenes Brutrevier eingegriffen, jedoch in Waldbereiche, die als potenzielle Brutstätten in Frage kommen. Da die Gehölze zwischen 1. Oktober und 28. Februar gefällt werden, lassen sich Konflikte vermeiden und Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst (s. Maßnahmen: 1.1 V_{CEF}).</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<i>Das Revier des Waldlaubsängers befindet sich innerhalb des 100 m Störradius. Aufgrund der nur temporären Projektwirkungen ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf den Waldlaubsänger zu rechnen. Der Waldlaubsänger zeichnet sich durch eine hohe Orts- und Nistplatztreue aus. In unmittelbarem räumlichem Zusammenhang bestehen für den Zeitraum der Bauarbeiten störungsarme Ausweichhabitat, die bei einer temporären Meidung durch die Art, besiedelt werden könnte, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art abzuleiten sind.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Es entfällt durch das Vorhaben kein nachgewiesenes Brutrevier. Es werden zwar anlegebedingt weitere Gehölze entfernt, die potenziell als Brutrevier dienen könnten, da vergleichbare Habitate jedoch ohnehin aufgrund der ausgedehnten Waldbestände im räumlichen Zusammenhang bestehen bleiben würden, werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	

Durch das Vorhaben betroffene Art Waldbaumsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	
Ausnahmegrund liegt vor <input type="checkbox"/> ja	Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. ____ dargestellt;
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input type="checkbox"/> ja	
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen	Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. ____ dargestellt;
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})	
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (1.1 V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

Brutvögel – Gewässer und Uferbereiche (Schellente, Stockente, Teichrohrsänger)

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Brutvögel – Gewässer und Uferbereiche (Schellente, Stockente, Teichrohrsänger)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (k. A.)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (-)	<input type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (-, V)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Es handelt sich um Vogelarten, die eng an Gewässerflächen (Still- und Fließgewässer) und ihre Uferbereiche gebunden sind (FLADE 1994). Hierzu zählen sowohl Arten, die offene Wasserflächen besiedeln, als auch solche, die wasserseitig entlang der Ufer in Röhrichten, auf Sand- und Kiesinseln oder in Abbruchkanten der Gewässer brüten (ebd.) sowie in Baumhöhlen entlang des Gewässers (bspw. Schellente). Sie ernähren sich von Insekten und deren Larven, Würmern, teilweise Mollusken, Krebstieren und Sämereien (BRAUER et al. 2012).</i>		
Zugverhalten		
<i>Die Schellente ist überwiegend Kurzstreckenzieher. Die Stockente zählt i. d. R. zu den Teilziehern, es gibt jedoch auch einige Nicht-Zieher-Populationen. Der Teichrohrsänger ist hingegen ein Langstreckenzieher. Die Hauptwinterquartiere befinden sich in West- und Zentralafrika (BRAUER et al. 2012). Wegzug beginnt Mitte Juli mit Höhepunkt des Durchzugs in Nord- und Mitteleuropa zwischen Ende Juli und Anfang August (ebd.).</i>		
<i>Die Stock- und Schellente brütet ab März, zuweilen bereits ab Februar (BRAUER et al. 2012). Die Hauptbrutzeit liegt zwischen März und Ende Mai für die Schellente, bis Ende Juni -teilweise bis August - für die Stockente (ebd.). Der Teichrohrsänger brütet frühestens ab der ersten Maidekade bis in den August, bei späten Bruten bis in den September hinein (BRAUER et al. 2012).</i>		
Verbreitung in Deutschland/ in Niedersachsen		
<i>Bundesweit ist die Stockente ein häufiger Brutvogel, während Schellente und Teichrohrsänger mittelhäufig sind (KRÜGER et al. 2014).</i>		
<i>Die Stockente ist über ganz Niedersachsen verbreitet, wobei es ein deutliches Dichtegefälle von Nordwest nach Südost gibt. Die Stockente gehört zu den zehn am weitesten in Niedersachsen verbreiteten Arten (KRÜGER et al. 2014). Die Schellente ist ein regelmäßiger Brutvogel im Tiefland im Umfeld einzelner alter Fischteichanlagen. Bestand 2005-2008: 15-25 Paare. Außerhalb der Brutzeit mitunter in größerer Anzahl (THEUNERT 2008, aktualisiert 2015). Der Teichrohrsänger kommt in Nds. in allen Naturräumlichen Regionen vor, wobei die Vorkommen sehr ungleichmäßig verteilt sind. Die Hauptvorkommen konzentrieren sich auf die grundwassernahen Landschaften der Küstenregionen, der Flussniederungen sowie an künstlich entstandenen Gewässern (KRÜGER et al. 2014). Schwerpunkt ist die Region Watten und Marschen.</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<i>Schellente und Teichrohrsänger sind jeweils mit einem Brutrevier am Abbaugewässer erfasst worden und die Stockente mit zwei Brutrevieren (EGL 2020).</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Brutvögel – Gewässer und Uferbereiche (Schellente, Stockente, Teichrohrsänger)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<i>In Bruthabitat und Ruhestätten der Arten wird nicht eingegriffen, so dass auch keine Tötungen etc. zu erwarten sind.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<i>Sämtliche der genannten Arten befinden sich in einem Abstand zwischen 50 und 100 m zum Bauvorhaben. Es ist zu erwarten, dass die einzelnen in Nähe zum Baufeld vorkommenden Arten der Gewässer für den Zeitraum der Baumaßnahme die im räumlichen Zusammenhang bestehenden Ausweichhabitate annehmen und somit auf andere Standorte ausweichen können. Signifikante Störungen sind vor diesem Hintergrund mit der Baumaßnahme nicht verbunden.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Es werden keine essenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten beansprucht.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)

Gebäude- und Nischenbrüter (Hausrotschwanz, Bachstelze)

Durch das Vorhaben betroffene Art Gebäude- und Nischenbrüter (Hausrotschwanz, Bachstelze)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (k. A.)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (-)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (-)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Kulturfolgerarten, wie der Hausrotschwanz, die ursprünglich im seinigen Bergland zu finden waren, und inzwischen Stein-, Holz- und Stahlbauten in Dörfern und Städten als Habitate angenommen haben (BRAUER et al. 2012). Auch die Bachstelze brütet am häufigsten an menschlichen Bauten, z: B. auf Flachdächern, Holzbalken, Mauerlücken etc. (ebd.). Der Nahrungserwerb findet in der Regel des Hausrotschwanzes auf vegetationsarmen Flächen statt, wie Schotter- und Bauplätzen, Industrie- und Verkehrsanlagen (ebd.). Als Nahrung werden vor allem Spinnentiere, Insekten, inkl. Laven und Puppen aufgenommen. Die Bachstelze bevorzugt vor allem Mücken und Fliegen, aber auch andere Insekten (BRAUER et al. 2012).</i>		
Zugverhalten		
<i>Der Hausrotschwanz und Bachstelze sind Kurz- und Mittelstreckenzieher mit spätem Wegzug. Beim Hausrotschwanz Dismigration der Jungvögel zwar schon ab Juni. Eigentlicher Wegzug findet jedoch Ende September/ Mitte Oktober mit Nachzügler Anteil bis weit in den September statt (BRAUER et al. 2012). Hauptüberwinterungsgebiete befinden sich in an der östlichen Mittelmeerküste und in den Tieflagen der Mittelmeerinseln (ebd.). Bei der Bachstelze Durch- und Wegzug ab Ende August und Anfang September, Höhepunkt jedoch erst Mitte Oktober. Ende bis Mitte November (BRAUER et al. 2012).</i>		
Artspezifische Brutökologie		
<i>Der Hausrotschwanz brütet frühestens ab Anfang, in der Regel ab Mitte April bis in den September hinein, seltener bis Oktober (BRAUER et al. 2012). In tieferen Lagen sind 2. Bruten pro Saison üblich. Die Bachstelze</i>		
Verbreitung in Deutschland/ in Niedersachsen		
<i>Verbreiteter Stellenweise häufiger Brut- und Sommervogel (BRAUER et al. 2012), die Bachstelze verbreiteter und häufiger Brutvogel. Beide Arten sind flächendeckend in Deutschland vertreten (BFN 2019). Auch in Niedersachsen ist der Hausrotschwanz ein verbreiteter Brutvogel. Die größten Dichtenerreicht er im Bereich der großen Städte einschließlich ihrer Gewerbe- und Industriegebiete (THEUNERT 2008, aktualisiert 2015). Die Bachstelze ist nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel. Mehr im Westen als im Osten, wo Teile der Lüneburger Heide, des Sollings und des Harzes nicht besiedelt sind (ebd.).</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<i>Der Hausrotschwanz und die Bachstelze wurden jeweils mit einem Revier unter der Brücke der B195 über die Löcknitz erfasst (EGL 2020).</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Gebäude- und Nischenbrüter (Hausrotschwanz, Bachstelze)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<i>Es wird in keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingegriffen, so dass es auch nicht zur Auslösung der Verbotstatbestände kommen kann. Auch darüber hinaus ist projektbedingt mit keiner signifikanten Zunahme des Tötungsrisikos zu rechnen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<i>Akustische Störreize können bis an die Brutstätten des Hausrotschwanzes und der Bachstelze heranreichen. Da sich die Nester bereits heute im unmittelbaren Straßenseitenraum befinden und sie ein Kulturfolger ist, ist von einer Störungstoleranz der Art auszugehen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Es findet kein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten statt.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)

Goldammer (*Emberiza citrinella*, Gilde Saumbrüter)

Durch das Vorhaben betroffene Art Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>, Gilde Saumbrüter)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand (k. A.) <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht Es ist keine Einstufung des Erhaltungszustands für Nds vorhanden, sowohl der kurzfristige Bestandstrend für Nds. als auch der langfristige Bestandstrend zeige deutlich Abnahmen (>50% 1900-2014; >20% 1990-2014))
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <i>Brutlebensraum der Goldammer sind offene und halboffene, abwechslungsreiche Landschaften mit Büschen, Hecken und Gehölzen und/ oder vielen Randstrukturen wie z. B. Waldrändern, auch an Siedlungsrändern, Ruderalfluren und Rändern von Verlandungsbereichen. Hier legt sie die Eier in ein Nest am Boden oder in niedrige Büsche (BRAUER et al. 2012).</i>		
Zugverhalten <i>Die Goldammer ist je nachdem ein Kurz- oder Teilstreckenzieher und Standvogel (BRAUER et al. 2012).</i>		
Artspezifische Fluchtdistanz/ Effektdistanz <i>Effektdistanz 100 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</i>		
Artspezifische Brutökologie <i>Legebeginn der Goldammer ist frühestens ab Anfang/ Mitte April. Die Hauptbrutzeit liegt zwischen Ende April und Mitte August, in Ausnahmen bis Mitte/ Ende September (ebd., BRAUER et al. 2012).</i>		
Verbreitung in Deutschland/ in Niedersachsen <i>Die Goldammer ist in Mitteleuropa ein verbreiteter und sehr häufiger Brut- und Jahresvogel. In Niedersachsen ist die Goldammer flächendeckend verbreitet und kommt nahezu im gesamten Land in mittlerer Dichte vor (KRÜGER et al. 2014).</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Die Goldammer brütet über das Plangebiet verteilt in den Übergangsbereichen der Wälder- und Gehölzbeständen zur offeneren Landschaft (6 Brutreviere; EGL 2020). Sie kommt mit zwei Brutrevieren im Randbereich der Baustelleneinrichtungsfläche vor (ebd.).</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>, Gilde Saumbrüter)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (vgl. 1.3 V _{CEF})	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Die Saumbereiche um das Bewirtschaftungsgebäude dienen als Brutrevier der Goldammer, bei der Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit kann es bspw. zur Tötung von Jungvögeln oder zur Beschädigung von Gelegen kommen. Es wird auch in Saumstrukturen entlang des Weges oder entlang der Straße eingegriffen, hier konnten jedoch keine Brutreviere von Saumbrütern nachgewiesen werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Goldammer gehört zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit und brütet u.a. regelmäßig in straßenbegleitenden Säumen. Es kann durch den Baubetrieb zu temporären Meidungen kommen und im Worst-Case zu einem Abbruch der Brut kommen. Goldammer hat in der Regel 2 (1-3) Jahresbruten, Ersatzgelege sind häufig, es sind bis zu 5 Gelege eines Paares möglich, so dass davon auszugehen ist, dass die Art, selbst bei Abbruch eines Geleges im räumlichen Zusammenhang brüten wird, so dass die Störung sich nicht auf die lokale Population auswirken wird.	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Im räumlichen Zusammenhang bestehen zahlreiche, sogar deutlich störungsärmere Saumbereiche, auch nach Abschluss der Bauarbeiten werden vergleichbare Strukturen bestehen bleiben.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)

Nahrungsgäste (Fischadler, Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke, Weißstorch)

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Nahrungsgäste – Großvögel (Fischadler, Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke, Weißstorch)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (k. A.)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3 oder *)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend: Rotmilan, Weißstorch (für V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ WÜBBENHORST et al. 2014)
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2-3, V, *)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<i>Vögel mit sehr großen Territorien lassen sich in der Regel keinem bestimmten Nutzungs- oder Landschaftstypen zuordnen, sondern nutzen eine ganze Bandbreite an Landschaftstypen. Sie sind jedoch meist auf eine Kombination von Typen angewiesen (bspw. Altholzbestände, Feuchtgrünland etc.). Die entsprechenden Arten nutzen zur Brutzeit regelmäßig Aktionsräume von 100 ha. Hierzu gehören bspw. alle Greifvogelarten (außer Weihen), Kormoran, Graureiher (FLADE 1998).</i>		
Zugverhalten		
<i>Der Habicht ist ein Brut- und Jahresvogel, nur in Ausnahmen wandert er über 100 km (BRAUER et al. 2012). Der Rotmilan ist ein Kurzstreckenzieher, er hat seine Überwinterungsgebiete im Mittelmeerraum. Wegzugmedian letztes Oktoberdrittel beim Rotmilan. Der Heimzug beginnt ab Februar/ März bis in den April (ebd.).</i>		
Artspezifische Fluchtdistanz/ Effektdistanz		
<i>Für die genannten Arten sind vor allem optische Signale entscheidend und Lärm am Brutplatz eher unbedeutend (GARNIEL & MIERWALD 2010). Die genannten Arten, aber insbesondere auch weitere Greifarten, die zu dieser Gruppe gehören, sind überwiegend Lärmtolerant (ebd.).</i>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<i>Der Fischadler ist erst seit Mitte der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts wieder regelmäßiger Brutvogel in Nds. insbesondere nördlich der Aller bis in den Südtteil der Lüneburger Heide. Auch der Graureiher ist nach fortlaufender Verfolgung mittlerweile wieder in weiten Teilen Niedersachsens vorhandener, aber ungleichmäßig verteilter Brutvogel (THEUNERT 2008; aktualisiert 2015). Der Habicht und der Rotmilan sind regelmäßige Brutvögel (THEUNERT 2008; aktualisiert 2015). Der Habicht ist innerhalb Deutschlands nahezu flächendeckend vertreten mit kleineren Verbreitungslücken, vor allem nach Südosten (BFN 2019) und an der Küste (THEUNERT 2008; aktualisiert 2015). Die größte Dichte des Rotmilans befindet sich im Harzvorland. Er fehlt hingegen im westlichen Tiefland und in Küstennähe (THEUNERT 2008; aktualisiert 2015). Der Turmfalke ist in Niedersachsen nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel und fehlt nur in den großen Waldgebieten (ebd.). Auch der Weißstorch ist ein regelmäßiger Brutvogel in Niedersachsen mit Schwerpunkt in den Harburger Elbmarsch, an der Weser, der mittleren Elbe und an der Aller nebst ihren Nebenflüssen (ebd.). Im westlichen Tiefland wie auch im Bergland nur lokalbrütet.</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<i>Der Fischadler nutzt im Plangebiet sporadisch den westlich der Wehranlage gelegenen Abschnitt der Löcknitz zur Jagd (EGL 2020). Der Habicht nutzt im Plangebiet vor allem die Übergangsbereiche entlang des Hartholzauwaldes zum Vordeichsgrünland zur Jagd. Eine Brutzeitfeststellung des Habichts wurde im Waldbereich südlich der Bundesstraße erbracht. Der Rotmilan nutzt im Plangebiet vor allem das Vordeichsgrünland zur Jagd. Außerdem jagt er auch im Bereich der Löcknitz, des Abbaugewässers und der Waldbereiche. Eine Brutzeitfeststellung des Rotmilans wurde im Waldbereich südlich der Bundesstraße gemacht. Bekannte Brutstandorte des Rotmilans gibt es in der Nähe zum Plangebiet östlich von Wehningen sowie bei</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Nahrungsgäste – Großvögel (Fischadler, Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke, Weißstorch)	
<i>Dömitz. Der Turmfalke nutzt im Plangebiet vor allem die Vordeichsgrünlandflächen in der Nähe der Löcknitz und des Abbaugewässers zur Jagd. Der Weißstorch nutzt die Vordeichsgrünlandflächen für die Nahrungssuche. Brutstandorte des Weißstorchs gibt es benachbart zum Plangebiet in Wehningen und Rüterberg.</i>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<i>Die Arten wurden nur als Nahrungsgäste nachgewiesen. In Nahrungsflächen, die durch die Arten genutzt werden wird nicht unmittelbare eingegriffen. So, dass die Auslösung der Verbotstatbestände nicht zu befürchten ist.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<i>Es kann baubedingt zu temporären Störungen im Zuge der Bauarbeiten in einem 100 m Radius kommen. Ein Großteil der besonders stark frequentierten Deichvorlandflächen befindet sich außerhalb des Störradius, so dass Ausweichmöglichkeiten bestehen. Darüber hinaus wird ein Großteil der Nahrungshabitate durch den Gehölzriegel des Hartholzauwaldes und die Bestände um das Abbaugewässer zumindest gegen visuelle Störreize abgeschirmt. Nur die ebenfalls regelmäßig zur Jagd genutzten Flächen der Löcknitz sind stärker exponiert, allerdings sind diese durch den Verkehr der B 195 vorbelastet. Auch bei temporärer Meidung der Nahrungsflächen ist von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen, die in der Lage sind sich auf den Erhaltungszustand der benannten Arten auszuwirken. Zumal die genannten Arten kein lärmspezifisches Meidungsverhalten zeigen, sondern primär auf visuelle Störwirkungen reagieren.</i>	
<i>Auch erhebliche betriebsbedingte Störwirkungen durch eine 2-malige Mahd des Deiches sind aus den Vorhabenmerkmalen auf die Nahrungsgäste nicht abzuleiten.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Es werden keine essenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten beansprucht.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	

Durch das Vorhaben betroffene Art Nahrungsgäste – Großvögel (Fischadler, Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke, Weißstorch)	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	

Gast- und Rastvögel (Blässgans, Graugans, Höckerschwan, Saatgans, Weißwangengans)

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Gast- und Rastvögel – Blässgans, Graugans, Höckerschwan, Saatgans, Weißwangengans		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3 oder *)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend: Blässgans, Graugans, Unterart: Tundrasaatgans: Weißwangengans (gemäß SDB 2005)
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2-3, V, *)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend Saatgans: Unterart Waldsaatgans (A. f.fabalis)
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Gastvögel bevorzugen großräumige, offene Landschaften mit freien Sichtverhältnissen, wie Flussläufe mit weiträumigen Überschwemmungsflächen, einem hohen Grünlandanteil in offenen Landschaften sowie freie Verbindungsräume zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern (ohne Bauwerke) sowie Störungsarmut der Rast- und Gastgebiete (NLWKN 2011d).</i>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<i>Nordische Schwäne- und Gänse überwintern in großer Zahl in Niedersachsen. Die meisten Arten sind von Oktober bis März anzutreffen. Die Saatgans ist regelmäßiger Durchzügler und Wintergast in allen naturräumlichen Regionen außer im Bergland und Harz mit Schwerpunktorkommen an der Mittelalbe, Dollart und Emstal, daneben Dümmer und Steinhudermeer.</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<i>Es wurden keine eigenen Rastvogelkartierungen durchgeführt. Die Rasterdaten der Biosphärenreservatsverwaltung (BRV NE 1999-2019) zeigen für die Bereiche, die unmittelbar an das Plangebiet angrenzen, dass vornehmlich die beiden Arten Blässgans, Saatgans und die Graugans anzutreffen waren. Maximal wurden in Summe pro Jahr in den letzten fünf Kartiersaisons 1.040 Individuen der Blässgans erfasst, 840 Saatgänse und 360 Graugänse. Innerhalb des Plangebiets wurden die Arten nicht erfasst, aber in dem unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Bereichen des Deichvorlandes. Die Saatgans kommt in Westeuropa mit zwei Unterarten vor, der Tundra- und der Waldsaatgans. Bei den Berichten bis zur Kartiersaison 2016/ 17 wurde nicht nach den beiden Unterarten unterschieden, danach wurden diese getrennt voneinander erfasst, wobei innerhalb des betrachteten Bereichs nur Tundrasaatgänse nachgewiesen wurden.</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Gast- und Rastvögel – Blässgans, Graugrans, Höckerschwan, Saatgans, Weißwangengans	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<i>Es findet kein unmittelbarer Eingriff in Rastflächen statt.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<i>Das Bauvorhaben findet zwischen Mai und Oktober statt und liegt somit überwiegend außerhalb der Hauptgast- und Rastzeit der genannten Arten. Es kann baubedingt zu temporären Störungen im Zuge der Bauarbeiten in einem Maximal 100 m Radius kommen. Ein Großteil der besonders stark frequentierten Deichvorlandflächen befindet sich außerhalb des Störradius, so dass Ausweichmöglichkeiten bestehen. Darüber hinaus wird ein Großteil der Rastflächen durch den Gehölzriegel des Hartholzauwaldes zumindest gegen visuelle Störreize abgeschirmt. Auch bei temporärer Meidung der Rastfläche ist von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen, die in der Lage sind sich auf den Erhaltungszustand der benannten Arten auszuwirken. Erhebliche betriebsbedingte Störwirkungen durch eine 2-malige Mahd des Deiches liegen außerhalb der Rastzeiten.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Es werden keine essenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten beansprucht.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)

Gebäudebewohnende Fledermausarten (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus)

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Gebäude bewohnende Fledermausarten (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (k. A.)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (k. A.)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri nattereri</i>)		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (k. A.)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (k. A.)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (1)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Mopsfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (k. A.)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht

Durch das Vorhaben betroffene Art**Gebäude bewohnende Fledermausarten (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus)****Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)**

- | | | |
|---|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste- Status m. Angabe | Einstufung Erhaltungszustand (k. A.) |
| <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (N) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

- | | | |
|---|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste- Status m. Angabe | Einstufung Erhaltungszustand (k. A.) |
| <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

- | | | |
|---|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste- Status m. Angabe | Einstufung Erhaltungszustand (k. A.) |
| <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

- | | | |
|---|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste- Status m. Angabe | Einstufung Erhaltungszustand (k. A.) |
| <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*) | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |

Durch das Vorhaben betroffene Art

Gebäude bewohnende Fledermausarten (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus)

2. Bestand und Empfindlichkeit

Fledermäuse, wie die Fransenfledermaus bspw., nutzen Gebäude als Wochenstuben und Baumhöhlen als Sommerquartiere und werden somit gleichermaßen über die beiden Artenschutzformblätter der gebäudebewohnenden Arten und der baumhöhlenbewohnenden Arten berücksichtigt.

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (NLWKN 2010b)**Quartiere**

All die genannten Fledermausarten nutzen Sommerquartiere oder Wochenstuben an Gebäuden. Winterquartiere an oberirdischen Gebäuden werden allerdings nur von den Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus angenommen. Der überwiegende Teil der genannten Arten überwintert in unterirdischen Höhlen oder Stollen und ist somit im Winter nicht innerhalb des Plangebiets anzutreffen (Braunes und Graues Langohr, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus). Weitere Arten, wie der Große Abendsegler und die Rauhauffledermaus sowie teilweise das Braune Langohr, die Mopsfledermaus und die Mückenfledermaus, überwintern in Baumhöhlen oder –spalten.

Jagdhabitats

Wälder werden von fast all den genannten Arten bejagt, wobei sie für die Arten Braunes Langohr, Fransenfledermaus und Mopsfledermaus, in der Regel den Hauptlebensraum darstellen. Lediglich die beiden im Plangebiet nachgewiesenen Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus meiden geschlossene Waldgebiete. Als Jagdlebensräume für Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus dienen vor allem Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften, Hecken, aber auch Waldlichtungen, Baumreihen und Streuobstwiesen als bevorzugtes Jagdhabitat. Das Graue Langohr und die Mopsfledermaus nutzen darüber hinaus reich strukturierte Kulturlandschaften wie Parks oder Obstgärten als Jagdgebiete. Mückenfledermaus, Mopsfledermaus und Rauhauffledermaus nutzen gerne Jagdgebiete in Gewässernähe entlang von Gehölzen.

Verbreitung in Deutschland/ in Niedersachsen

Die Zwerg-, die Breitflügelfledermaus und die Mopsfledermaus sind in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet, weisen aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf (NLWKN 2010b). Die Mopsfledermaus ist insgesamt lückenhaft vorhanden (ebd.).

Größere Datenlücken und Zahlen zu Bestandsschätzungen fehlen über die Verbreitung des Braunen und Grauen Langohrs, der Fransenfledermaus und der Mückenfledermaus. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Fransenfledermaus, das Braune Langohr und die Mückenfledermaus relativ flächendeckend in Deutschland vorkommen. Die Mückenfledermaus ist dabei voraussichtlich in Norddeutschland insgesamt häufiger als im Süden des Landes vertreten.

Für das Graue Langohr liegen die Verbreitungsgrenzen nach Norden ca. bei 53N und die Verbreitungsgrenze verläuft damit durch Norddeutschland und Südengland.

In Niedersachsen ist die Zwergfledermaus die häufigste Art, sie reproduziert hier regelmäßig und ist weit verbreitet (NLWKN 2010b). Für die Fransenfledermaus sind Aussagen über die tatsächlichen Bestandsgrößen aufgrund der lückenhaften Erfassung kaum möglich. Sie ist in Niedersachsen jedoch regelmäßig, teilweise in hoher Dichte nachzuweisen. Die Mopsfledermaus ist insgesamt in Niedersachsen sehr selten, überwiegend liegen Nachweise aus dem östlichen Niedersachsen vor. Die Datenlage für die Mückenfledermaus und das Braune Langohr sind in Niedersachsen noch unzureichend. Das Braune Langohr ist in Niedersachsen jedoch regelmäßig anzutreffen. Das Graue Langohr gilt als wärme liebende Art und ihr Verbreitungsschwerpunkt liegt in Südniedersachsen. Zunehmend werden jedoch vermehrt auch Graue Langohren im östlichen und nordöstlichen Niedersachsen nachgewiesen.

Durch das Vorhaben betroffene Art Gebäude bewohnende Fledermausarten (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus)	
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart des Plangebiets, sie ist flächendeckend vorhanden. Auch die Breitflügelfledermaus konnte regelmäßig und flächendeckend im Plangebiet nachgewiesen werden (INSTITUT BIOTA 2020). Die Fransenfledermaus wurde innerhalb des Plangebiets insgesamt nur selten nachgewiesen. Allerdings ist die Art im Vergleich zu anderen Arten auch schwerer zu erfassen, daher kann die tatsächliche Anzahl etwas höher liegen. Die Mopsfledermaus konnte jeweils einmalig entlang des Waldweges (Verbindungsweges nach Rüterberg) und an einer Horchbox außerhalb des Plangebiets auf der Grünlandfläche, die an das Einzelgehöft angrenzt, erfasst werden. Die Mückenfledermaus trat innerhalb des Plangebiets nur sporadisch auf, konnte aber im gesamten Plangebiet in geringer Abundanz erfasst werden. Da die Artengruppe Langohr (Braunes Langohr und Graues Langohr) aufgrund der Rufmerkmale nicht eindeutig zu bestimmen ist, kann es sich potenziell um beide Arten handeln, auch wenn das Braune Langohr insgesamt weiter verbreitet ist und das Graue Langohr insgesamt im Norden Deutschlands selten ist.</i> <i>Bei den Transektkartierungen wurden überwiegend jagende Einzeltiere erfasst. Abgesehen von dem Abbaugewässer an denen Ansammlungen von mehreren Tieren auftraten, waren keine Verbreitungsschwerpunkte innerhalb des Plangebiets vorhanden.</i>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen <i>Es wird in keine Gebäudequartiere eingegriffen, so dass es zu keiner Auslösung der Verbotstatbestände kommen kann. Durch das Dämmerungs- und Nachtbauverbot werden Kollisionen von jagenden Fledermäusen mit dem Baubetrieb ausgeschlossen (vgl. 1.4 V_{CEF}).</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (1.4 V _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein <i>Wochenstuben oder Sammelquartiere, die besonders Störungsempfindlich sind, konnten im Rahmen der Kartierungen nicht nachgewiesen werden (INSTITUT BIOTA 2020). Bauarbeiten, die besonders Lärm- und Erschütterungsintensiv sind, finden nicht statt. Durch das Dämmerungs- und Nachtbauverbot werden Störungen auf die nachtaktiven Arten weiterhin vermieden (Maßnahmen: 1.4 V_{CEF}). Es ist von keinen erheblichen Störungen auszugehen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art Gebäude bewohnende Fledermausarten (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Eingriffe in oder an Gebäuden finden nicht statt.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)

Baumquartiernutzende Fledermausarten (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großen Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Baumquartiernutzende Fledermausarten (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großen Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (k. A.)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri nattereri</i>)		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (k. A.)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (k. A.)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (k. A.)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (1)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (k. A.)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (N)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (k. A.)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Baumquartiernutzende Fledermausarten (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großen Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)		
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (k. A.)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (k. A.)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (*)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<i>Fledermäuse wie die Fransenfledermaus oder der Abendsegler bspw. nutzen Gebäude als Wochenstuben und Baumhöhlen als Sommerquartiere und werden somit gleichermaßen über die beiden Artenschutzformblätter der gebäudebewohnenden Arten und der baumhöhlenbewohnenden Arten berücksichtigt</i>		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (NLWKN 2010)		
Quartiere		
<i>Fast alle der im Plangebiet nachgewiesenen Fledermausarten (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großen Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) nutzen Baumhöhlen oder Spalten an Bäumen als Sommerquartier oder Wochenstuben.</i>		
<i>Waldbewohnende Fledermausarten wie bspw. der Große Abendsegler benötigen i. d. R. ein großes Baumhöhlenangebot. Baumhöhlen werden je nach Ausprägung als Wochenstuben oder Sommerquartiere genutzt. Astabbrüche und Baumspalten werden vor allem als Einzel- und Zwischenquartiere angenommen. Einige Arten überwintern bei entsprechenden Durchmesserklassen in hohlen, stammstarken Baumstämmen (bspw. Großer Abendsegler, teilweise auch das Braunes Langohr, Rauhautfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus und Mückenfledermaus), i. d. R. werden alte Laubholzbestände oder Mischwälder bevorzugt, aber auch alte Bäume in Parkanlagen, Alleen und an Gewässerufern werden genutzt.</i>		
Jagdgebiete		
<i>Jagdgebiete befinden sich je nach Art über Gewässern (z. B. Wasserfledermaus, Großer Abendsegler), über dem Kronendach von Bäumen (Großer Abendsegler), an Waldrändern und Wiesen sowie in reich strukturierten Laub- und Mischwäldern sowie in Landschaften wie Parks, Friedhöfen und Obstgärten (u. a. Fransenfledermaus).</i>		
Verbreitung in Deutschland/ in Niedersachsen		
<i>Die Wasserfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet, es sind jedoch regional erhebliche Dichteunterschiede vorhanden. Zu der Bestandssituation der Fransenfledermaus können für Deutschland keine Angaben gemacht werden, die Range der Art deckt dennoch fast das gesamte Bundesgebiet ab, abzüglich der nordwestlichen Gebiete Schleswig-Holsteins und Niedersachsens. Der Große Abendsegler ist in Deutschland weit verbreitet, auch bei Ihn liegt die Range der Art nahezu im gesamten Bundesgebiet, kleine Lücken befinden sich im nordwestlichen Niedersachsen und Schleswig-Holstein, um Rügen sowie in den südlichsten Teilen Bayerns. Die Wasserfledermaus, die Fransenfledermaus und der Große Abendsegler kommen nahezu flächendeckend in Niedersachsen vor (NLWKN 2011b).</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<i>Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart des Plangebiets, sie ist flächendeckend vorhanden (INSTITUT BIOTA 2020). Regelmäßig nachgewiesen wurden der Große Abendsegler, die Wasserfledermaus und die Rauhautfledermaus. Die</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Baumquartiernutzende Fledermausarten (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großen Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)	
<p><i>Fransenfledermaus wurde innerhalb des Plangebiets insgesamt nur selten nachgewiesen. Allerdings ist die Art im Vergleich zu anderen Arten auch schwerer zu erfassen, daher kann die tatsächliche Anzahl etwas höher liegen. Die Mopsfledermaus konnte jeweils einmalig entlang des Waldwegs (Verbindungswegs nach Rüterberg) und außerhalb des Plangebiets auf einer südlich hiervon gelegenen Grünlandfläche an einer Horchbox um ein Einzelgehöft erfasst werden. Die Mückenfledermaus trat innerhalb des Plangebiets nur sporadisch auf, konnte aber im gesamten Plangebiet in geringer Abundanz erfasst werden. Da die Artengruppe Langohr (Braunes Langohr und Graues Langohr) aufgrund der Rufmerkmale nicht eindeutig zu bestimmen ist, kann es sich potenziell um beide Arten handeln, auch wenn das Braune Langohr insgesamt weiter verbreitet ist und das Graue Langohr insgesamt im Norden Deutschlands selten ist (ebd.).</i></p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (1.1 V _{CEF} und 1.2 V _{CEF})	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen (1.4 V _{CEF})	
<p><i>Derzeit wurden bei den Baumhöhlenkartierungen keine Bäume im Trassenbereich und Baufeld erfasst, die als Winterquartiere in Frage kommen. Aufgrund der geringen Durchmesserklassen ist dies auch hinreichend unwahrscheinlich. Darüber hinaus wurden im Trassenbereich und unmittelbar daran angrenzend keine Wochenstuben erfasst. Einzelquartiere (Sommerquartiere) sind in sämtlichen Gehölzbeständen in Baumspalten, Astabbrüchen etc. möglich. Da die Gehölze zwischen 1. Oktober und 28. Februar gefällt werden, lassen sich Konflikte vermeiden und Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst (s. Maßnahmen: 1.1 V_{CEF}- und 1.2 V_{CEF}-Kontrolle der zu fallenden Bäume in Hinblick auf Fledermaus-Quartiere und ggf. Umsiedlung). Durch das Dämmerungs- und Nachtbauverbot werden Kollisionen von jagenden Fledermäusen mit dem Baubetrieb ausgeschlossen (Maßnahme: 1.4 V_{CEF}).</i></p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (1.4 V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<p><i>Störungen der nachtaktiven Fledermausarten werden durch ein Dämmerungs- und Nachtbauverbot hinreichend vermieden, so dass keine relevanten Störwirkungen zu erwarten sind (vgl. 1.4 V_{CEF}).</i></p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (1.1 V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Baumquartiernutzende Fledermausarten (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großen Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)	
<i>Winterquartiere und Wochenstuben wurden im Trassenbereich nicht nachgewiesen und werden nicht zerstört. Die Entnahme von Einzel- und Zwischenquartiere in Baumspalten, Astabbrüchen etc. ist wahrscheinlich. Essenzielle Quartiere, die nicht in ausreichender Form im räumlichen Zusammenhang bestehen bleiben, sind nicht zu erwarten. Gehölzschnitte finden darüber hinaus außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse statt (Verbotszeitraum 01.03-30.09., vgl. 1.1 V_{CEF}).</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)

Fischotter (*Lutra lutra*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend (gemäß SDB NLWKN 2018)
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2) gemäß Vollzugshinweisen, da RL stark veraltet ist.	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Der Fischotter lebt semiaquatisch und ist überwiegend nachtaktiv (NLWKN 2011a), er bevorzugt flache Flüsse mit ausgeprägter Ufervegetation und Auwäldern. Es wird ein breites Spektrum an Gewässerlebensräumen besiedelt, von Gebirgsbächen über stehende Gewässer und Küstengewässer (ebd.). Der Fischotter benötigt ein hohes Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen. Besonders die Mutter-/ Wurfbaue müssen störungsfrei sein. Es nutzt verschiedene Baue im Verbund und ist sehr wanderaktiv (Nacht 10 - 20 (-25) km (Rüden), 3 - 10 km (Fähen)) (NLWKN 2011a).</i>		
Verbreitung in Deutschland/ in Niedersachsen (NLWKN 2011a)		
<i>Die Hauptvorkommen in Deutschland befinden sich in den nordöstlichen Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen, nach Westen nehmen die Nachweise deutlich ab.</i>		
<i>Das Hauptverbreitungsgebiet in Niedersachsen befindet sich in den Elbe- und Aller-Einzugsgebieten mit ihren Nebenflüssen.</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<i>Im Zuge des Projekts sind Kartierungen des Fischotters durchgeführt worden (EGL 2020). Der Fischotter wurde durch frische Losung auf der Steinschüttung südlich des Wehrs an der östlichen und westlichen Uferseite nachgewiesen. Eine Nutzung des Abbaugewässers als Nahrungshabitat ist anzunehmen. Die Löcknitz dient möglicherweise als Durchzugsachse zwischen Elbe und Elde und altem Löcknitzlauf bei Dömitz. Eine Nutzung konnte nicht bestätigt werden und erscheint aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen zudem fragwürdig.</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<i>Rückzugsräume (Schlafplätze und Mutterbaue etc.) des Fischotters sind weder im direkten Beanspruchungsbereich noch im Wirkraum des Projekts nachgewiesen worden oder zu erwarten. Eine Tötung des Fischotters ist ausgeschlossen, da er über einen großen Aktionsradius verfügt und somit davon auszugehen ist, dass dieser den Bereich für den Zeitraum der Bauarbeiten meiden wird.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (1.4 V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<i>Da keine Baue, bspw. sehr störungsempfindliche Mutterbaue, innerhalb des Wirkraums nachgewiesen wurden oder zu erwarten sind, ist von keinen erheblichen Störwirkungen auszugehen, insbesondere da der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeit des Fischotters stattfindet (Keine Bauarbeiten zwischen Sonnenunter- und -aufgang). Eine Nutzung des Abbaugewässers als Nahrungshabitat sowie eine Durchwanderung des Gebiets ist auch während der Bauarbeiten möglich. Selbst bei einer temporären Meidung der Bereiche ist davon auszugehen, dass nach Abschluss der Bauarbeiten sämtliche Flächen wieder zu Verfügung stehen und eine gleichartige Nutzung der Bereiche erfolgt.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Eine direkte Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotters sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)

Biber (*Castor fiber*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Biber (<i>Castor fiber</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend (gemäß SDB NLWKN 2018)
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (0), die RL für Nds. ist stark veraltet eine neue Einstufung liegt in den Vollzugshinweisen (2011) und der Weißen Liste des NMU (2008) vor und relativieren die Einstufung.	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht (Nds.)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Der Biber gehört zu den semiaquatisch lebenden Säugetieren und ist dämmerungs- und nachtaktiv. Er ist in Bezug auf die Habitatwahl zunächst relativ flexibel, dann jedoch sehr reviertreu. Bevorzugt werden langsam fließende oder stehende Gewässer und deren Uferbereiche mit strukturreicher, dichter Vegetation und Weichholzaue. Auch Altwässer in Auenlebensräumen werden angenommen (NLWKN 2011a). Die Wassertiefe sollte mindestens 50 cm betragen (THOMAS & AUHAGEN 2009), für Bauanlagen mindestens 2 m (NLWKN 2011a). In der Regel umfasst ein Revier in Abhängigkeit von der Vegetation eine Uferlänge von ca. 1 - 5 km und einer Breite von 20 – 25 m abseits des Wassers, welche als Nahrungsquelle genutzt wird (BÜRO WILDFORSCHUNG & ARTENSCHUTZ 2014).</i>		
Verbreitung in Deutschland/ in Niedersachsen		
<i>Hauptvorkommen des Bibers befinden sich in den neuen Bundesländern und in Bayern. Teilweise isolierte Vorkommen u. a. im westlichen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Im Saarland sowie im südlichen Hessen und in Baden-Württemberg flächig (NLWKN 2011a, BFN/ BMUB 2013).</i>		
<i>Der Bestand in Niedersachsen wird auf rd. 500 Individuen geschätzt, davon sind mindestens 400 im Verbreitungsschwerpunkt der Unteren Mittelelbeniederung zu erwarten. Im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau werden die potenziell verfügbaren Revieroptionen bereits knapp, so dass von einer Ausbreitung in die Nebenflüsse auszugehen ist (NLWKN 2011a).</i>		
<i>Der Erhaltungszustand des Bibers wird vom BÜRO WILDFORSCHUNG & ARTENSCHUTZ (2014) innerhalb des FFH-Gebiets „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (FFH-Gebiet 74; NLWKN 2018c) insgesamt als günstig (Wertstufe B) bewertet, resultierend aus den Kriterien Zustand der Population (Wertstufe A), Habitatqualität (B) und anthropogenen Beeinträchtigungen (C).</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<i>Die Anwesenheit des Bibers wurde im Rahmen von den vorhabenbezogenen Kartierungen (EGL 2020) anhand von Trittsiegeln, frischen Fraßspuren und Biberpfaden belegt. Vor allem entlang des östlichen und westlichen Ufers der Löcknitz belegten zahlreiche frische Trittsiegel und Losungen die regelmäßige Anwesenheit des Bibers (s. Unterlage). Pfade in den Böschungsbereichen der Löcknitz deuten darauf hin, dass der Biber die B 195 vermutlich östlich und westlich der Brücke quert, da durch das Wehr eine wassergebundene Querung der Löcknitz ausgeschlossen ist.</i>		
<i>Um das Abbaugewässer wurden ebenfalls Fraßspuren erfasst. Darüber hinaus erfolgte am 22.02.2020 der Sichtnachweis eines subadulten Tieres am ehemaligen Abbaugewässer. Am Nordufer befindet sich zudem ein verlassener und stark verfallener Biberbau. Eine besonders hohe dichte an Fraßspuren Biberpfaden fand sich innerhalb eines Schilfröhrichts am</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Biber (<i>Castor fiber</i>)	
<i>Südufer des Gewässers. Hier konnte ein Erdbau belegt werden, an dem jedoch nur sporadisch Biberaktivitäten festgestellt wurden. Die dauerhafte Nutzung des Baus durch einen Familienverband konnte nicht belegt werden. Eine Reproduktion des Bibers innerhalb des Plangebiets kann derzeit nicht bestätigt werden.</i>	
<i>Die Löcknitz dient als wichtige Verbindungsachse in Richtung der Elbe. Ob zum alten Oberlauf der Löcknitz östlich von Dömitz Wechselbeziehungen entlang des Löcknitzkanals bestehen, konnte nicht bestätigt werden..</i>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<i>Da im Baufeld keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wie Biberbaue vorhanden sind, und der Baustellenbetrieb außerhalb der Hauptaktivitätszeiten des Bibers durchgeführt wird, sind keine baubedingten Verletzungen oder Tötungen zu befürchten.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (1.4 V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<i>Visuelle Störwirkungen und Erschütterungen dringen zwar bis in Lebensräume des Bibers vor, da die Bauarbeiten ausschließlich tagsüber stattfinden (Maßnahme: 1.4 V_{CEF} - Baustellenbetrieb außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, Biber und Fischotter Bauausschlusszeit: Dämmerungs- und Nachtzeit) werden Störwirkung auf den überwiegend nachtaktiven Biber vermindert. Da keine dauerhafte Nutzung des Biberbaus durch einen Familienverband belegt werden konnte, ist selbst bei einer temporären Meidung des Plangebiets, von keinen erheblichen Störungen auszugehen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Bereiche in gleicherweise nutzbar.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Eine direkte Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend (gemäß SDB NLWKN 2018)
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Der Kammolch bevorzugt sonnenexponiert Laichgewässer, mit ausgeprägter Unterwasservegetation, die ihm reichlich Deckung bieten, dauerhaft wasserführend, nicht zu klein und flach und in der Regel fischfrei sind (NLWKN 2011b). Die Umgebung ist bevorzugt reich strukturiert mit Gebüsch, Waldändern im Übergang und Wechsel mit krautiger Vegetation. Die Überwinterung findet in Erdhöhlen, morschen Baumstämmen, unter Steinen und Steinhäufen, auch in tieferen Bodenschichten und Erdlöchern statt. Zum Teil findet auch eine Überwinterung im Gewässer statt (ebd.)</i>		
Wanderung/ Fortpflanzungsbiologie		
<i>Der Kammolch hat einen relativ geringen Aktionsraum (< 1 km zwischen Winterquartier und Laichgewässer), meistens sogar nur wenige hundert Meter (NLWKN 2011b; maximale Wanderdistanzen 500-1.000 m BRUNKEN 2004). Die Frühjahrswanderung zwischen Winterquartier und den Laichgewässern findet ab Februar/ März statt (NLWKN 2011b). Der Kammolch verbleibt oftmals bis August/ September im Gewässer. Die Abwanderung der adulten Tiere findet zwischen Juni und November statt, die der Jungtiere ist in der Regel bis September abgeschlossen (BRUNKEN 2004). Die Paarungs- und Laichzeit liegt zwischen März und Juli (NLWKN 2011b).</i>		
Verbreitung in Deutschland/ in Niedersachsen		
<i>Der Kammolch ist in Deutschland und Niedersachsen weit verbreitet und ein typischer Bewohner des Tief- und Berglandes (NLWKN 2011b). In Niedersachsen östlich der Weser verbreitet mit Schwerpunkten in der Lüneburger Heide, im Wendland, in der Elbtalau und im Weser-Aller-Flachland. Fehlt in Ostfriesland, weiten Teilen des Emslandes und im Raum Cuxhaven. Im Bergland weit verbreitet, fehlt im Harz (THEUNERT 2008; aktualisiert 2015.)</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<i>Der Kammolch wurde nur als Wandernachweis in den Wegeabschnitten nördlich des Löcknitzwehres nachgewiesen (FISCHER 2020). 2015 konnten in den o. g. Straßen- und Wegeabschnitten jedoch signifikante Wanderbewegungen nachgewiesen werden (FISCHER 2015). Die mutmaßlichen Zielhabitate waren Gewässer rund um den Wehninger Schlosspark westlich des Plangebiets. Das Abbaugewässer weist aufgrund des Fischbesatzes keine geeigneten Bedingungen auf.</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (1.5 - 1.6 V _{CEF})	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<i>Insgesamt weisen die Kartierungen darauf hin, dass sowohl die Landlebensräume als auch die Laichgewässer des Kammolchs nördlich des Wehrs zu finden sind. Da die Art jedoch im Raum vorhanden ist, ist nicht auszuschließen, dass auch einzelne Tiere innerhalb des Beanspruchungsbereichs vorkommen und im Zuge der Baufeldfreimachung oder der Bauarbeiten getötet werden. Auch kann es baubedingt zu möglichen Fallenwirkungen, bspw. durch Baugruben, kommen. Durch temporäre Amphibienschutzzäune und deren Kontrolle sowie das Absammeln des Baufelds wird vermieden, dass potenziell vorkommende Einzeltiere zu Schaden kommen (s. Maßnahmen: 1.5 V_{CEF} - Errichtung temporärer Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien). Auch durch die Errichtung vom Deich kann es zu einer Barriere durch den Deichkörper selbst, insbesondere das Hochbord kommen. Der Einbau von Absenkern kann die Barrierewirkung deutlich vermindern (s. Maßnahme: 1.6 V_{CEF}) und verhindert, dass Tiere entlang der Barrieren verenden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<i>Der Kammolch ist gegenüber optischen und akustischen Störwirkungen durch das Vorhaben weitestgehend unempfindlich, zumal erhebliche Erschütterungen nicht zu erwarten sind und aufgrund des Nachtbauverbots keine Lichtemissionen entstehen. Bauarbeiten finden außerhalb der Hauptwanderzeiten des Kammolchs statt, lediglich die Baufeldfreimachung liegt innerhalb des Zeitraums (ca. 2 Wochen).</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Ein Eingriff in Laichhabitats findet nicht statt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass kleinräumig in Landlebensräume des Kammolchs eingegriffen wird, auch wenn sich die hauptsächlich genutzten Landlebensräume nördlich des Wehrs befinden.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht (für Nds. s. Vollzughinweise des NLWKN 2011)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Als Landlebensräume der Knoblauchkröte werden offene Biotope mit grabbaren Böden bevorzugt, wie bspw. in Heiden und Magerrasen. Auch sandige Ackergebiete, Flussauen und als Sekundärhabitats wie Sand- und Kiesgruben werden besiedelt (NLWKN 2011b). Als Laichhabitats bevorzugt die Knoblauchkröte vor allem nicht zu flache, dauerhaft wasserführende Gewässer mit Wasserpflanzen im Halbschatten oder besonnte Gewässer (ebd.).</i>		
Fortpflanzungsbiologie/ Wanderung		
<i>Die Laichzeit der Knoblauchkröte liegt zwischen Anfang/ Mitte April und Mitte Mai. Die Metamorphose findet ab Juli oder auch erst im nächsten Jahr statt (NLWKN 2011b). Die Wanderzeiten der Alttiere liegt i. d. R. zwischen März/ April; teilweise im Mai (BRUNKEN 2004). Die Abwanderung der Jungtiere findet ab Juli bis Oktober statt, maximale Wanderdistanzen 500-800 m (ebd.).</i>		
Verbreitung in Deutschland/ in Niedersachsen		
<i>Es liegen Nachweise aus allen Bundesländern vor, auch wenn die Knoblauchkröte im Norddeutschen Tiefland weitaus häufiger verbreitet ist als im Süddeutschen Raum, wo sie nur sporadisch auftritt (LAUFER et al. 2007).</i>		
<i>Im östlichen Tiefland ist die Knoblauchkröte mehr oder weniger verbreitet. Westlich der Weser ist sie spärlich vertreten, aber bis Ostfriesland nachweisbar. Sie fehlt auf den Ostfriesischen Inseln. Im Bergland gibt es nur eine wenige rezente Nachweise am südlichen Harzrand. Insgesamt haben die Bestände in den letzten Jahrzehnten stark abgenommen (THEUNERT 2008, aktualisiert 2015).</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
<i>Bei den Kartierungen 2020 (FISCHER 2020), nur als Wandernachweis innerhalb des Plangebiets, nördlich des Wehrs und auch mit jeweils einem Individuum östlich des Wehrs und auf einem Waldweg südöstlich des Plangebiets (außerhalb des Plangebiets). Die mutmaßlichen Zielhabitats waren Gewässer rund um den Wehninger Schlosspark ebenfalls außerhalb des Plangebiets (im Einzelfall ist auch das Abbaugewässer im Plangebiet denkbar). 2015 wurde starke Wanderbewegungen der Knoblauchkröte über die B 195 zwischen Wehningen und Löcknitzwehr festgestellt und später phasenweise starke Rufaktivitäten an den Gewässern im Schlosspark erfasst (FISCHER 2015).</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (1.5-1.6 V _{CEF})	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<i>Insgesamt weisen die Kartierungen und Altnachweise darauf hin (FISCHER 2015/ 20), dass sowohl die Landlebensräume als auch die Laichgewässer der Knoblauchkröte nördlich des Wehrs zu finden sind. Da die Art jedoch im Raum vorhanden ist, ist nicht auszuschließen, dass auch einzelne Tiere innerhalb des Beanspruchungsbereichs vorkommen und im Zuge der Baufeldfreimachung oder der Bauarbeiten getötet werden. Auch kann es baubedingt zu möglichen Fallenwirkungen kommen. Durch temporäre Amphibienschutzzäune und der Kontrolle und der Absammlung des Baufelds wird vermieden, dass potenziell vorkommende Einzeltiere zu Schaden kommen (s. Maßnahmen: 1.6V_{CEF} - Errichtung temporärer Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien). Auch durch die Errichtung vom Deich kann es zu einer Barriere durch den Deichkörper selbst, insbesondere das Hochbord kommen. Der Einbau von Absenkern kann die Barrierewirkung deutlich vermindern (s. Maßnahme: 1.6 V_{CEF}).</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<i>Auch die Knoblauchkröte ist gegenüber optischen und akustischen Störwirkungen durch das Vorhaben weitestgehend unempfindlich, zumal erhebliche Erschütterungen nicht zu erwarten sind und aufgrund des Nachtbauverbots keine Lichtemissionen entstehen. Die Bauarbeiten finden außerhalb der Hauptwanderzeiten der Knoblauchkröte statt, lediglich die Baufeldfreimachung liegt innerhalb des Zeitraums (ca. 2 Wochen). Erhebliche Störwirkungen sind aus den Vorhabenmerkmalen nicht abzuleiten.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Ein Eingriff in Laichhabitats findet nicht statt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch in Landlebensräume der Knoblauchkröte eingegriffen wird, bspw. im Bereich der Kiefernwälder, auch wenn sich die hauptsächlich genutzten Landlebensräume nördlich des Wehrs befinden. Auch bei Beanspruchung dieser Habitats im Kiefernforst, dem insgesamt keine besondere Bedeutung in Bezug auf die Knoblauchkröte zu unterstellen ist, stehen hinreichend Ausweichhabitats im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit

Durch das Vorhaben betroffene Art Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)
<input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend (für Nds. s. Vollzughinweise des NLWKN 2011)
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>In der Elbtalau kommt der Laubfrosch teilweise in noch naturnahen Gewässern mit Struktur- und Dynamik vor. Außerhalb der Elbtalau beschränken sich Laubfroschkvorkommen in Niedersachsen meist auf Lebensräume in der anthropogenen Kulturlandschaft, wie bspw. Grünlandkomplexe mit hohem Anteil an Hecken, Gehölzen und Gebüsch (NLWKN 2011b). Es handelt sich meist um grundwassernahe bzw. stauende Standorte mit zahlreicheren kleinen Stillgewässern. Die Laichgewässer weisen idealerweise Verlandungsvegetation auf, sind sonnenexponiert und unbedingt ohne Fischbesatz (ebd.). Landlebensräume befinden sich meist im näheren Gewässerumfeld. Landlebensräume sind abwechslungsreiche Strukturen mit sonnigen Sitzwarten z. B. großblättrigen Stauden, Brombeerdickichten, Landröhrichtern und Gebüsch (NLWKN 2011b).</i>		
Fortpflanzungsbiologie/ Wanderung		
<i>Laichzeit: Mitte/ Ende April bis Ende Mai (NLWKN 2011b). Metamorphose: in Abhängigkeit von den Frühlings- und Wassertemperaturen in der Regel ab Anfang Juli bis Mitte August (ebd.). Die Wanderzeiten der Alttiere liegt i. d. R. zwischen April/ Mai; Mai-Oktober (BRUNKEN 2004). Die Abwanderung der Jungtiere findet im Juli/ August statt, Wanderdistanzen >10 km (ebd.).</i>		
Verbreitung in Deutschland/ in Niedersachsen		
<i>Deutschlandweit gilt der Laubfrosch als mäßig häufig. Die Bestände sind sowohl langfristig als auch in den letzten zwei Jahrzehnten stark rückläufig (NLWKN 2011b). Während der Laubfrosch in den östlichen Bundesländern noch gut vertreten ist, ist er in den restlichen Bundesländern selten geworden.</i>		
<i>Der Laubfrosch besiedelt die Tieflandregionen Niedersachsens in unterschiedlicher Bestandsdichte und Häufigkeit. Verbreitungsschwerpunkte sind in der Naturräumlichen Region „Lüneburger Heide und Wendland“ die Naturräume „Elbtalniederung“, „Lüchower Niederung“, die „Ostheide“ sowie das „Uelzener Becken“ und die „Südheide“.</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (2015)	<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell möglich
<i>2020 konnte der Laubfrosch nicht erfasst werden (FISCHER 2020). Da er bei älteren Kartierungen nachgewiesen wurde, ist er unter günstigeren klimatischen Bedingungen weiterhin zu erwarten (FISCHER 2015). 2015 wurde der Laubfrosch noch wandernd im Bereich der Straßenabschnitts westlich des Wehrs in Richtung Wehningen erfasst sowie vereinzelt in Bereichen östlich des Wehrs. Außerdem wurden Rufgruppen in den Gewässern des Wehninger Schlossparks festgestellt (FISCHER 2015/ 017). Der aktuelle Status ist ungewiss, da 2020 keine Rufnachweise mehr im Nahbereich Wehningen erfolgten.</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (1.5-1.6 V _{CEF}).	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<i>Altkartierungen (FISCHER 2015) weisen darauf hin, dass der Schwerpunkt der Landlebensräume und Laichgewässer des Laubfroschs nördlich des Wehrs zu finden ist. Da bei günstigeren klimatischen Bedingungen auch wieder mit dem Laubfrosch zu rechnen ist, ist nicht auszuschließen, dass auch einzelne Tiere innerhalb des Beanspruchungsbereichs vorkommen und im Zuge der Baufeldfreimachung oder der Bauarbeiten getötet werden. Durch temporäre Amphibienschutzzäune wird vermieden, dass potenziell vorkommende Einzeltiere zu Schaden kommen (s. Maßnahme). Auch kann es baubedingt zu möglichen Fallenwirkungen kommen. Durch temporäre Amphibienschutzzäune und der Kontrolle und der Absammlung des Baufelds wird vermieden, dass potenziell vorkommende Einzeltiere zu Schaden kommen (s. Maßnahmen: 1.5 V_{CEF} - Errichtung temporärer Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien). Auch durch die Errichtung vom Deich kann es zu einer Barriere durch den Deichkörper selbst, insbesondere das Hochbord, kommen. Der Einbau von Absenkern kann die Barrierewirkung deutlich vermindern (s. Maßnahme: 1.6 V_{CEF}).</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<i>Der Laubfrosch ist gegenüber optischen und akustischen Störwirkungen durch das Vorhaben weitestgehend unempfindlich, zumal erhebliche Erschütterungen nicht zu erwarten sind und aufgrund des Nachtbauverbots keine Lichtemissionen entstehen. Die Bauarbeiten betreffen allerdings auch (Haupt-)Wanderzeiten des Laubfroschs. Erhebliche Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken können, sind aus den Vorhabenmerkmalen jedoch nicht abzuleiten.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Ein Eingriff in Laichhabitate findet nicht statt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass kleinräumig Landlebensräume des Laubfroschs entfernt werden, auch wenn sich die hauptsächlich genutzten Landlebensräume nördlich des Wehrs befinden. Auch in die hauptsächlich von der Art genutzten Landlebensräume wird nicht eingegriffen. Darüber hinaus wird in potenziell sehr hochwertige und hochwertige Habitate des Laubfroschs im Umfang von rd. 800 m eingegriffen. Da es sich hier insgesamt um 5,5 ha handelt, stehen jedoch insbesondere im Bereich des Hartholzauwaldes mit angrenzenden Säumen im direkten räumlichen Zusammenhang ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)

Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Durch das Vorhaben betroffene Art Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (3)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend (für Nds. s. Vollzugshinweise des NLWKN 2011)
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>In Niedersachsen nicht allein im Bereich der Hoch- und Niedermoore, sondern u. a. auch auf lehmigen Schluff- oder schluffigen Tonböden der Talauen mit oberflächennahen Grundwasserständen. Als Laichhabitats dienen kleinere bis mittelgroße Stillgewässer mit ausgedehnten Flach- und Wechselwasserzonen (NLWKN 2011b), aber auch Kleingewässer von Überschwemmungsflächen (LAUFER 2007). Mitunter dienen lichtere Bruch- und Auwälder als Landlebensraum (NLWKN 2011b). Als Überwinterungsquartiere dienen überschwemmungssichere Gehölzbestände in der Nähe von Laichgewässern. Es kommen sowohl trockene Kiefernbestände als auch frische bis feuchte Laubwälder in Betracht (NLWKN 2011b).</i>		
Fortpflanzungsbiologie/ Wanderung		
<i>Die Hauptruf- und Laichzeit beginnt i. d. R. Ende März bis Anfang April, bei entsprechender Witterung ab Mitte März bis Ende April (NLWKN 2011b). Die Wanderzeiten des adulten Moorfroschs liegen im März und die Abwanderung zwischen Mai und Oktober. Die Abwanderung der Jungtiere findet zwischen Juni – September statt, maximale Wanderdistanzen 1.000 m (BRUNKEN 2004), wobei bei adulten Tieren Distanzen oftmals bei unter 500 m liegen (LAUFER 2007).</i>		
Verbreitung in Deutschland/ in Niedersachsen		
<i>Schwerpunktorkommen befinden sich im Norden und Osten Deutschlands (Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg/ Berlin, Sachsen und Sachsen-Anhalt). Insbesondere im nordostdeutschen Tiefland sind teilweise größere Populationen weit verbreitet. Deutschlandweit gilt der Moorfrosch als mittelhäufig und der Bestandstrend in den letzten zwei Jahrzehnten als stark rückläufig (NLWKN 2011b).</i>		
<i>In Niedersachsen hat der Moorfrosch in den vergangenen Jahrzehnten starke Arealverluste verzeichnet, so scheint der Bestand in den letzten drei Jahrzehnten drastisch zurückgegangen zu sein (51 %). Trotzdem ist der Moorfrosch in Teilbereichen Niedersachsens noch flächenmäßig weit verbreitet (NLWKN 2011b). Er ist vor allem im Tiefland verbreitet, allerdings in den Marschen nicht vorhanden (THEUNERT 2008, aktualisiert 2015).</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (2015)	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
<i>Während 2015 noch starke Wanderaktivitäten im Bereich des Straßenabschnitts nördlich des Wehrs und weiter in Richtung Wehningen stattfanden, erfolgte 2020 keine Nachweise mehr innerhalb des Plangebiets (FISCHER 2015, 2020). 2015 wurden jedoch größere Rufgruppen in Gewässern des Wehninger Schlossparks (außerhalb des Plangebiets) sowie jeweils Einzeltiere im Abbaugewässer und an einem weiteren temporären Gewässer innerhalb des Plangebiets festgestellt. Der aktuelle Status ist zwar unbekannt, bei günstigeren Witterungsbedingungen ist jedoch weiter mit der Art zu rechnen (FISCHER 2020).</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (1.5-1.6 V _{CEF}).	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<i>Eingriffe in Laichgewässer finden nicht statt. Altkartierungen (FISCHER 2015) weisen darauf hin, dass ein Schwerpunkt der Landlebensräume nördlich des Wehrs zu finden ist. Da bei günstigeren klimatischen Bedingungen auch wieder mit dem Moorfrosch zu rechnen ist, ist nicht auszuschließen, dass auch einzelne Tiere innerhalb des Beanspruchungsbereichs vorkommen und im Zuge der Baufeldfreimachung oder der Bauarbeiten getötet werden, dass gilt sowohl für Säume als auch für die Kiefernwälder. Durch temporäre Amphibienschutzzäune wird vermieden, dass potenziell vorkommende Einzeltiere zu Schaden kommen (s. Maßnahme). Auch kann es baubedingt zu möglichen Fallenwirkungen kommen. Durch temporäre Amphibienschutzzäune und der Kontrolle/ das Absammeln des Baufelds wird vermieden, dass potenziell vorkommende Einzeltiere zu Schaden kommen (s. Maßnahmen: 1.5 V_{CEF} - Errichtung temporärer Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien). Auch durch die Errichtung des Deiches kann es zu einer Barriere durch den Deichkörper selbst, insbesondere das Hochbord, kommen. Der Einbau von Absenkern kann die Barrierewirkung deutlich vermindern (s. Maßnahme: 1.6 V_{CEF}).</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<i>Der Moorfrosch ist gegenüber optischen und akustischen Störwirkungen durch das Vorhaben weitestgehend unempfindlich, zumal erhebliche Erschütterungen nicht zu erwarten sind und aufgrund des Nachtbauverbots keine Lichtemissionen entstehen. Die Bauarbeiten liegen außerhalb der (Haupt-)Wanderzeiten Moorfrochs. Erhebliche Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken können, sind aus den Vorhabenmerkmalen jedoch nicht abzuleiten.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Ein Eingriff in Laichhabitate findet nicht statt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass kleinräumig Landlebensräume des Moorfrochs entfernt werden, auch wenn sich die hauptsächlich genutzten Landlebensräume nördlich des Wehrs befinden und hier keine vorhabenbedingte Beanspruchung stattfindet. Darüber hinaus wird in potenziell sehr hochwertige und hochwertige Habitate des Moorfrochs im Umfang von rd. 800 m eingegriffen. Da es sich hier insgesamt um 5,5 ha handelt, stehen jedoch insbesondere im Bereich des Hartholzauwaldes mit angrenzenden Säumen im direkten räumlichen Zusammenhang ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung. Darüber hinaus nimmt der Moorfrosch als Überwinterungsort teilweise auch trockene Kiefernwälder, zwar werden auch diese teilweise beansprucht, allerdings konnte aus den Kartierungen keine besondere Bedeutung der Flächen für den Moorfrosch abgeleitet werden, zumal im räumlichen Zusammenhang</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	
<i>ausgedehnte Kiefernwälder in vergleichbarer Qualität zur Verfügung stehen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)

Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz – einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005. Wiesbaden.

BFN (2019): BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Bericht nach Art. 12 der Vogelschutz-Richtlinie in Deutschland, Vollständige Berichtsdaten zu den Arten der Vogelschutz-Richtlinie, Sachdaten differenziert nach Saison. Abgefragt über: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichtsmonitoring/nationaler-vogelschutzbericht/berichtsdaten.html> (Stand: 17.6.2021).

BRUNKEN, G. (2004): Amphibienwanderung zwischen Land und Wasser. Naturschutzverband Niedersachsen Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Emsgemeinsam mit Naturschutzforum Deutschland (NaFor). NVN/BSH Merkblatt 69. S. 4.

BRV-NE (1999-2019): BIOSPHÄRENRESERVATSVERWALTUNG NIEDERSÄCHSISCHE ELBTALAE: jährliche Rastvogel-Monitoring-Daten der Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalae“ für Gänse und Schwäne aus den Jahren 1999 bis 2019. Shp-Datei mit Excel-Tabellen. Bereitgestellt durch das Biosphärenreservatsamt am 30.09.2019.

BÜRO WILDFORSCHUNG & ARTENSCHUTZ (2017): Untersuchungen zur Verbreitung und Raumnutzung des Elbebibers (*Castor fiber albicus*) im näheren Einzugsbereich der Elbe im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalae – Abschlussbericht 2017. Auftraggeber: Land Niedersachsen Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalae. Auftragnehmer: Büro Wildforschung & Artenschutz. Bearbeiterin: Dipl. Biol. Antje Weber.

BÜRO WILDFORSCHUNG & ARTENSCHUTZ (2014): Ermittlung und Bewertung des regionalen Biberbestandes und Erfassung von Fischotternachweisen im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalae – Abschluss Bericht. Auftraggeber: Land Niedersachsen Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalae. Auftragnehmer: Büro Wildforschung & Artenschutz. Bearbeiterin: Dipl. Biol. Antje Weber.

EGL (2020): Hochwasserschutz im Bereich Wehningen bis zur Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern Kartierung von Biotop- und FFH-Lebensraumtypen, Brutvögeln, Fischotter und Biber, Reptilien, Tagfaltern und Heuschrecken. Bearbeiter*in: Dipl.-Landschaftsökol. Tobias Jüngerink; B.Sc. Landschaftspl. Stefanie Hansen; M.Sc. Biologin Katharina Peter; B.Sc. Umweltwissenschaften Fabian Besuden. Stand: Dezember 2020. Lüneburg.

FISCHER, C. (2020): Amphibienfaunistische Erfassungen 2019/20 im Rahmen von Planungen für Hochwasserschutz im Bereich Wehningen bis zur Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern (Amt Neuhaus, Landkreis Lüneburg) Gutachten. Im Auftrag der EGL GmbH, Lüneburg. Stand: Juli 2020. Dannenberg (Elbe).

FISCHER, C. (2017): Bestandserfassungen im Rahmen der Überwachung des Erhaltungszustandes der FFH-Art Rotbauchunke im FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ – Teilbereich „Amt Neuhaus“, 2017. Gutachten. Im Auftrag des NLWKN, Fachbehörde für Naturschutz, Hannover-Hildesheim.

FISCHER, C. (2015): Amphibienfaunistische Untersuchung im Bereich des Löcknitzwehres südlich bei Wehningen (Amt Neuhaus, LK Lüneburg). – Gutachten. Im Auftrag der EGL GmbH, Lüneburg. Dannenberg (Elbe).

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlage für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag. Eichingen.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

INSTITUT BIOTA (2020): INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE FORSCHUNG UND PLANUNG GMBH BIOTA: Artenschutzfachliche Begleit-untersuchungen im Rahmen des Vorhabens: „Hochwasserschutz im Bereich Wehningen bis zur Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern“ Kartierbericht: Fledermäuse/ Gehölzkontrolle. Im Auftrag der EGL Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH., Auftragnehmer & Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Matthias Grothe. Stand: 12.11.2020. Bützow.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35 (4) (4/15): 181-256.

KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & ZANG, H. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. Heft 48. S. 1-552. Hannover.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007): DIE AMPHIBIEN UND REPTILIEN BADEN WÜRTTEMBERGS. STUTTGART.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

NABU (2021): NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND: Artenportraits. Abgefragt über: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/> (Stand: 17.06.2021).

NLWKN (Hrsg.) (2011a): NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – jeweils für die Arten: Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover, unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011b): NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Moorfrosch (*Rana arvalis*), Knoblauchkröte (*Probatas fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover, unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011c): NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*) – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover, unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011d): NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen. Teil 2: Gast-vögel. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. Heft 1/2011. S. 1-52. Hannover.

NLWKN (Hrsg.) (2010): NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – jeweils für die Arten: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover, unveröff.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – Artsteckbriefe. Radolfzell.

THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Stand: 1. Januar 2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Informationsdienst Natur-schutz Niedersachsen. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.

THOMAS, J. & AUHAGEN, A. (2009): Habitatmodell für den Biber (*Castor fiber*), Landschaftsplan Hirschfelde, Sachsen. Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH) Fachbereich Landbau/Landschaftspflege, Fachgebiet Landschaftsplanung. 6. S.

TREPTE, A. (2021): Pirol - Steckbrief, Verbreitung, Bilder - Vögel in Deutschland. Abgerufen über: <https://www.avi-fauna.info/sperlingsvoegel/pirole/pirol/>. (Stand: 17.06.2021).

WÜBBENHORST, J., PEERENBOOM, C., & SANDKÜHLER, K. (2014): Brutvögel in der Niedersächsischen Elbtalaue - Erfassung im EU-Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelalbe“ 2015-2011. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. Heft 3/2014. S. 1-552. Hannover.